



Betretungsregeln und Infektionsschutzmaßnahmen

Stand 09.04.2021

(SächsCoronaSchVO vom 29.03.2021)

Ab 12.04.2021 findet der Präsenzunterricht weiter im Wechselmodell, d.h. in geteilten Klassen und Kursen statt. Eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht muss von den Eltern bzw. volljährigen Schülern der Schulleitung vorab angezeigt werden.

Betretungsregeln

Der Zugang zum Gebäude und der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
- mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten, oder
- innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, es sei denn, dieser Kontakt fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt,
- nicht durch eine ärztliche Bescheinigung, Selbstauskunft oder durch einen Test* auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.*

* Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen.

Einrichtungsfremde – auch Eltern und Angehörige – müssen sich im Sekretariat anmelden, den negativen Test nachweisen, Kontaktdaten hinterlegen sowie verpflichtend einen MNS im gesamten Schulgelände tragen. Der Zutritt erfolgt nur im Ausnahmefall, auf Einladung und mit Terminfestsetzung.

Bei **positivem Testergebnis bzw. Infektion** ist die Schulleitung zu informieren. Das Gesundheitsamt legt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte oder Kontaktpersonen sowie deren Wiederzulassung zum Betreten der Schule fest.

Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS, d.h. OP-Maske bzw. FFP2 / KN 95-Maske)

Das Tragen eines MNS ist auch im Außengelände vor dem Eingangsbereich von Neubau, Altbau und Sporthalle verpflichtend.

Jeder ist verpflichtet, selbst einen medizinischen MNS bei sich zu führen.

Auf dem gesamten Schulgelände, im Schulgebäude und in der Sporthalle ist ein MNS in der Zeit der Präsenzbeschulung zu tragen – ausgenommen Schüler, Lehrer, schulische Mitarbeiter in Situationen, in denen der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann (Ausnahmen laut Hygieneplan: zum „Durchatmen“, beim Selbsttest, während LKs/Klausuren in großen Räumen oder geteilten Klassen/Kursen mit Genehmigung durch den Lehrer, beim Essen/Trinken an festem Ort, auf dem hinteren Hof, am Platz in der Mensa).

Den Anweisungen der Lehrer zum Tragen des MNS sind in jedem Fall Folge zu leisten.

Hinweise zu Hygiene- und Verhaltensregeln

- Mindestabstand ist einzuhalten (mindestens 1,5 Meter), keine Gruppenbildung
- Husten- und Niesetikette beachten, Berührungen im Gesicht vermeiden
- Räume regelmäßig lüften, feste Sitzordnungen einhalten
- Vermeiden von Körperkontakt, besonders keine Begrüßungsrituale (Umarmen, Küsschen, Handgeben, ...)
- Regelmäßiges Waschen oder Desinfizieren (und Eincremen) der Hände, insbesondere nach Betreten der Schule, vor dem Essen, nach der Toilette ...